

**Schutzkonzept
der Ev. Kirchengemeinde Krefeld-Süd
gegen sexuelle Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt
an Kindern und Jugendlichen**

*Von allen Seiten umgibst du mich und hältst deine Hand über mir.
(Psalm 139,5)*



*Denkt im Umgang miteinander immer daran, welchen Maßstab Christus Jesus gesetzt hat.
(Philipper 2,5)*

Inhaltsverzeichnis

1. Selbstverständnis	2
2. Selbstverpflichtungserklärung	3
3. Fortbildungen	4
4. Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen	5
5. Präventionsangebote	6
6. Partizipation von Kindern und Jugendlichen	7
7. Beschwerden, Kritik, Hinweise – Beschwerdestelle und -verfahren	9
8. Vorgehen im Krisenfall – das Interventionsteam	11
9. Evaluation und Monitoring	14
Anhang	15

1. Selbstverständnis

Die Gemeindegarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Krefeld-Süd lebt durch die Beziehung der Menschen mit Gott und miteinander. Ziel unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist es, jungen Christinnen und Christen eine Beheimatung in der Gemeinde und im Glauben an Jesus Christus zu ermöglichen. Dazu gehört, dass Kinder und Jugendliche in der Gemeinde Geborgenheit erfahren, sich als angenommen und wertvoll erleben – nach dem Vorbild der Glaubenserfahrung, die der Psalmbeter in Worte fasst. Als Gemeinde übernehmen wir Verantwortung für die uns anvertrauten Menschen. Wir tolerieren keine sexualisierte oder sonstige Gewalt in irgendeiner Form. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat höchste Priorität.

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entstehen eine persönliche Nähe und eine Gemeinschaft, die von Lebensfreude und Vertrauen geprägt sind. Nähe und Vertrauen sind die Grundlagen für ein gutes Miteinander und unsere Stärke. Sie dürfen nicht ausgenutzt werden oder Kindern und Jugendlichen schaden.

Die Etablierung einer Kultur des Hinschauens und der Grenzachtung, ein respektvoller Umgang miteinander und ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz sind wichtige Voraussetzungen für einen wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen. Wie eine solche Kultur in unserem Gemeindeleben weiter etabliert wird, welche präventiven Maßnahmen wir ergreifen und welche Leitlinien wir für den Notfall bereitstellen, formulieren wir im vorliegenden Schutzkonzept. Seine regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung ist unumgänglich.



2. Selbstverpflichtungserklärung

Eine Selbstverpflichtungserklärung dient allen Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Sie formuliert Regelungen für Situationen, die für sexualisierte Gewalt und jegliche Form von Grenzüberschreitungen ausgenutzt werden können. Die Regelungen dienen dem Schutz von Kindern und Jugendlichen und zugleich dem Schutz der Mitarbeitenden vor falschem Verdacht.

Alle Mitarbeitenden, egal ob haupt- neben- oder ehrenamtlich tätig, sollen die gültige Selbstverpflichtungserklärung kennen und unterschreiben. Im Zusammenhang mit der Unterschrift findet ein Gespräch mit einer Leitungsperson statt. Eine von allen Mitarbeitenden beachtete Selbstverpflichtungserklärung schafft Vertrauen und Transparenz.

Jeder in der Gemeinde Tätige (ob haupt- neben- oder ehrenamtlich) wird dazu angehalten, die Selbstverpflichtungserklärung zu unterschreiben.

Selbstverpflichtung (siehe Anhang)

Evangelische Jugendarbeit wird in der Beziehung zwischen Menschen und zu Gott gestaltet.

Unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen, gehen partnerschaftlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Selbstverpflichtung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Jugend im Rheinland:

- 1. Ich verpflichte mich alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sexuelle Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.*
- 2. Ich verpflichte mich Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt zu schützen und toleriere keine Form von Gewalt.*
- 3. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu schaffen und/oder zu wahren, in dem ihnen zugehört wird und sie als eigenständige Persönlichkeiten respektiert werden.*
- 4. Ich verpflichte mich gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges nonverbales oder verbales Verhalten aktiv Stellung zu beziehen.*

5. *Ich verhalte mich selbst niemals abwertend und unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, verbaler oder körperlicher Gewalt.*
6. *Ich verpflichte mich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Kindern und Jugendlichen.*
7. *Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.*
8. *Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.*
9. *Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit. Ich vertusche nichts und werde mich bei konkreten Anlässen umgehend an die oder den benannte(n) kompetente(n) Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin wenden.*
10. *Ich nehme Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Wenn ich Formen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen vermute, wende ich mich umgehend an die Leitung der Maßnahme und/oder an die oder den benannte(n) kompetente(n) Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner.*

3. Fortbildungen

Die Auseinandersetzung mit dem Thema sexualisierte Gewalt ist kein einmaliger Vorgang und nicht mit der Unterschrift unter eine Selbstverpflichtung abgeschlossen. Zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt in unserer Kirchengemeinde sollen regelmäßig Gespräche und Fortbildungen erfolgen. Vor allem die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitende, die kinder- und jugendnah arbeiten, die Pfarrer und Pfarrerinnen und die Presbyter und Presbyterinnen sollen sensibilisiert und fortgebildet werden.

Fortbildungsmaßnahmen werden sowohl auf kreiskirchlicher als auch auf landeskirchlicher Ebene angeboten. Es besteht die Möglichkeit, geeignete Personen aus der Gemeinde auf landeskirchlicher Ebene als Multiplikatoren und Multiplikatorinnen fortzubilden, oder über den Kirchenkreis oder die Landeskirche ausgebildete Multiplikatoren und Multiplikatorinnen anzufragen (<https://www.hinschauen-helfen-handeln.de>), die zu diesem Thema gemeindeintern schulen.

Sensibilisierungsgespräche und -prozesse innerhalb der Gemeinde sind jederzeit zu fördern und Teil einer Kultur des Hinschauens.

Es wird empfohlen, dass im Abstand von 4 Jahren Schulungen durchgeführt bzw. besucht werden.



4. Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen

Zum 1. Januar 2012 trat das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft. Der darin enthaltene §72a des SGB VIII (Kinder und Jugendhilfe) legt fest, dass die öffentlichen Träger auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe dafür sorgen müssen, dass im kinder- und jugendnahen Bereich keine „einschlägig“ vorbestraften Personen beschäftigt werden, auch keine neben- oder ehrenamtlich Tätigen.

Für berufliche Mitarbeitenden, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, gilt es nach dem Grundgedanken des §72a SGB VIII die Pflicht des Anstellungsträgers durch die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis sicher zu stellen, dass einschlägige vorbestrafte Personen nicht angestellt bzw. weiter beschäftigt werden.

Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Datum der Vorlage nicht älter als drei Monate sein und ist nach 5 Jahren erneut vorzulegen. Die Einsichtnahme erfolgt durch eine vom Träger beauftragte Person über das Vier-Augen-Prinzip. Lediglich die Einsicht wird in einem Formular dokumentiert. Einsichtnahme bedeutet, dass in jedem Fall das Führungszeugnis bei der Person verbleibt. Das Führungszeugnis muss von haupt- und nebenamtlich tätigen Personen vorgezeigt werden.

In der Evangelischen Kirchengemeinde Krefeld-Süd müssen ehrenamtlich tätige Personen ab einem Alter von 14 Jahren ihr erweitertes Führungszeugnis bei folgenden Tätigkeiten vorlegen:

- Begleitung von Veranstaltungen, die eine gemeinsame Übernachtung mit Minderjährigen beinhalten (z.B. Kinderbibelwoche, Freizeiten, usw.),
- Begleitung von Personen, die mit Pflegeaufgaben und damit engem Körperkontakt verbunden ist.

Wer im Einzelnen für die Einsichtnahme zuständig ist, ist unter Punkt 9. genau aufgelistet.

5. Präventionsangebote

Ziel aller Präventionsmaßnahmen im Kinder- und Jugendschutz ist die Vorbeugung gegen mögliche Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen. Da sich kein Kind alleine vor sexualisierter Gewalt schützen kann, richtet sich Präventionsarbeit vorrangig an die beruflich Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen, aber auch an Träger und die Eltern, bzw. Sorgeberechtigten.

Deshalb muss das Ziel aller Beteiligten sein, durch Informationen, Sensibilisierung und Schulung dafür zu sorgen, dass alle Mitarbeitenden wissen, wie sie Kinder und Jugendliche schützen und im Verdachtsfall Hilfe anbieten können. Dafür wird das Schutzkonzept als übersichtlicher Flyer in den Gemeindezentren ausgelegt. In vollem Umfang ist es für alle einsehbar in den Gemeindezentren und auf der Gemeindehomepage zu finden. Prävention ist in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen weder eine einzelne Maßnahme noch ein zeitlich befristetes Projekt, sondern Bestandteil der Konzeption für Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis und in der Gemeinde. Dabei basiert erfolgreiche Prävention auf einer reflektierten und selbstkritischen Haltung aller Mitarbeitenden und beinhaltet gleichzeitig die Fähigkeit, Gefährdungen realistisch einzuschätzen.

Eine transparente Leitungsstruktur und funktionierende Beschwerdemöglichkeiten helfen, genau hinzuschauen und Fehlverhalten aufzudecken bzw. frühzeitig Grenzen zu ziehen.

Nachstehend befinden sich Präventionsgrundsätze, die mit Kindern und vor allem mit Jugendlichen bei regelmäßigen Schulungsmaßnahmen/ Seminaren/ Elternangeboten in der Gemeinde oder in den Strukturen der Jugendarbeit besprochen werden.



Präventionsgrundsätze: Was Kinder und Jugendliche wissen müssen

1. ***Es gibt angenehme, aber auch unangenehme Gefühle und diese sollen/ können auch ausgedrückt werden. Es gibt auch „komische“ Gefühle, die positiv und negativ zugleich sein können.***
2. ***Ebenso gibt es gute und schlechte Geheimnisse. Schlechte Geheimnisse machen ungute (schlechte) Gefühle und dürfen (müssen) weitergesagt werden. Das ist kein Verpetzen.***
3. ***Jede/r hat das Recht „nein“ zu sagen, wenn etwas geschieht, was unangenehme Gefühle macht.***
4. ***Jede/r hat das Recht auf den eigenen Körper. Niemand darf eine/n andere/n berühren, wenn dies nicht gewollt ist.***
5. ***Es gibt sexualisierte Gewalt! Täter und Täterinnen sind meist Menschen, die bekannt/ verwandt sind. Das heißt nicht der „böse Mann“ ist vermutlich der Täter, sondern jemand, den man gern hat, der aber eine Grenze verletzt.***
6. ***Erwachsene wissen, dass es sexualisierte Gewalt gibt. Sie haben die Aufgabe sensibel hinzuhören, wenn Kinder und Jugendliche diesbezüglich etwas erzählen.***

6. Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Ein Kirchenkreis, eine Gemeinde oder eine Einrichtung, die Mitsprache einräumt und dafür Strukturen schafft, erleichtert den Zugang der Kinder und Jugendlichen zu ihren Rechten und macht sie kritikfähig. Bereits das Informieren der Kinder und Jugendlichen über den Entstehungsprozess des Schutzkonzepts ist ein erster Schritt in die Einbindung.

So haben auch an der Entstehung dieses Schutzkonzepts für unsere Gemeinde Jugendliche mitgewirkt. Gemeinsam wurden die einzelnen Themen bearbeitet, diskutiert und Regeln formuliert.

Im Jugendraum der Markuskirche sollen ein Kummerkasten installiert und Telefonnummern für den Ernstfall aufgehängt werden. So wird ein Zugang geschaffen, der auch anonym genutzt werden kann. Des Weiteren sollen die sieben Mutmacher für Kinder und Jugendliche im Gemeindezentrum aufgehängt und besprochen werden.

Sieben Mutmacher für Kinder und Jugendliche

1. **Dein Körper gehört dir!** Niemand hat das Recht, dich gegen deinen Willen anzufassen! Du darfst selbst bestimmen, wer dich streicheln oder küssen darf. Gegen Berührungen und Blicke, die dir unangenehm sind, egal von wem, darfst du dich wehren!
2. **Vertraue deinem Gefühl!** Du kannst dich auf deine Gefühle verlassen, auch wenn jemand dir etwas anderes einreden will. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierig ist.
3. **Du hast ein Recht, nein zu sagen!** Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder dich zu Dingen überreden will, die dir unangenehm sind, darfst du sagen: „Nein, das will ich nicht!“ Trau dich, auch wenn es nicht einfach ist! Du kannst auch laut werden.
4. **Unheimliche Geheimnisse darfst du weitererzählen!** Geheimnisse sollen Freude machen, zum Beispiel eine Geburtstagsüberraschung. Geheimnisse, die dir Angst machen, erzählst du jedoch besser weiter, auch wenn du versprochen hast, sie für dich zu behalten.
5. **Du hast ein Recht auf Hilfe!** Hole Hilfe, wenn du sie brauchst. Das kann dir niemand verbieten. Und wenn der, dem du dich anvertraust, dir nicht glaubt, dann gib nicht auf und suche einen anderen, bei dem du dich verstanden fühlst. Hilfe holen ist kein Petzen!
6. **Keiner darf dir Angst machen!** Lass dir von niemanden einreden, dass etwas Schreckliches passiert, wenn du ein schlechtes Geheimnis verrätst oder Hilfe holst. Das zeigt nur, dass der andere selbst etwas Schlimmes verbergen möchte.
7. **Du bist nicht schuld!** Wenn Erwachsene deine Grenze überschreiten – egal, ob du Nein sagst oder nicht – sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert.

7. Beschwerden, Kritik, Hinweise – Beschwerdestelle und -verfahren

Verbesserungen und Veränderungen setzen das Wissen voraus, dass es etwas zu verbessern oder zu verändern gibt. Wenn wir das nicht selbst erkennen, brauchen wir Menschen, die uns darauf aufmerksam machen, ganz besonders bei sexuellen Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in unserer Gemeinde. Wir sind für jeden Hinweis in diesem Zusammenhang dankbar. Alles von der Anzeige eines Missbrauchsfalls bis zu konstruktiver Kritik an unserem Schutzkonzept hilft uns, Missstände zu beseitigen und beim Schutz von Kindern und Jugendlichen besser zu werden. Wir laden alle ein, uns solche Anliegen ohne Scheu mitzuteilen.

Mitteilungen nehmen natürlich die Leitung der Kinder- und Jugendarbeit sowie die Gruppenleitungen in diesem Bereich und die Pfarrerinnen und Pfarrer der Gemeinde entgegen. Sie sind dort ohnehin für vieles die ersten Ansprechpartner.

Beschwerdestelle

Insbesondere aber ist in jedem Fall unsere Beschwerdestelle erreichbar. Sie nimmt Hinweise und Kritik entgegen, überlegt, auf welchem Weg deren Ziel am besten erreicht werden kann, und leitet sie an die Personen weiter, die eine Umsetzung gewährleisten können. Die Beschwerdestelle sind:

Wiebke Jepp (Presbyterin, Vorsitzende des Jugendausschusses), Kölner Str. 585, 47807 Krefeld, Tel.: 0178 / 5106421, E-Mail: wiebke.jepp@ekir.de

Nils Buße (Presbyter, Vorsitzender des Fördervereins MarkusJugend e. V.), Oberbruchstr. 272, 47807 Krefeld, Tel.: 0179 / 7472165, E-Mail: nils.bussee@ekir.de

Beschwerden können bei uns telefonisch, per E-Mail oder Post oder auch – möglichst nach vorheriger Absprache – persönlich angebracht werden; in den Räumen der Gemeinde sind wir natürlich auch ohne Vorankündigung ansprechbar. Wer uns nicht direkt ansprechen mag, z. B. weil sie oder er mit uns nicht über möglicherweise intime oder peinliche Dinge reden möchte, kann uns diese sehr gerne auch durch eine dritte Person mitteilen lassen.

Im Mittelpunkt steht für uns die Beschwerde führende Person. Ihr Anliegen nehmen wir ernst und möchten es möglichst vollständig und zutreffend erfassen. Deshalb werden wir, wenn es notwendig ist, im Einzelfall

Rückfragen stellen. Wenn wir sicher sind, verstanden zu haben, überlegen wir, auf welchem Wege das Anliegen am besten weiterbearbeitet und umgesetzt werden kann. Wir leiten die Beschwerde an die dafür geeignete Person oder Stelle weiter. Damit bei der Bearbeitung nichts verloren geht und die einzelnen Schritte nachvollziehbar bleiben, dokumentieren wir sie. Ein Meldebogen sowie Formulare für die Dokumentation und Bearbeitung einer Beschwerde sind als Arbeitshilfen diesem Konzept beigelegt (s. Anlagen).

Wichtig ist uns, die Beschwerde führende Person über das Ergebnis der Bearbeitung und insbesondere auch über Veränderungen, die wir infolge der Beschwerde vorgenommen haben, zu informieren. Kritik zu üben oder auf Übergriffe hinzuweisen, kostet oftmals Mut, Kraft und Zeit. Wer das in unser Zusammenleben investiert, soll erfahren, dass es sich gelohnt hat.

Um dies alles zu gewährleisten, haben wir ein Beschwerdeverfahren festgelegt. Dessen Ablauf ist in den Anlagen zu unserem Schutzkonzept dargestellt.

Weitere Ansprechpartner

Neben der Beschwerdestelle sind in unserer Kirche weitere Personen für Anregungen, Kritik und Hinweise ansprechbar. Für Mitteilungen von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung hat der Kirchenkreis Krefeld-Viersen zwei Vertrauenspersonen eingesetzt. An sie können sich Betroffene und Ratsuchende wenden. Sie haben eine „Lotsenfunktion“ und vermitteln Hilfe von Institutionen, mit denen sie vernetzt sind. Auch staatliche Stellen bieten Rat und Hilfe. Betroffene können sich insbesondere an folgende Ansprechpartner wenden:

Institution	Person	Adresse	Telefon	Mail
Vertrauenspersonen des Kirchenkreises	Franziska Rolauffs	Seyffardtstraße 76, 47805 Krefeld	02151/7690-410 01516/8807918	rolauffs@evkkv.de
	Heike Holland	Seyffardtstraße 76, 47805 Krefeld	02151/7690-418	holland@ev-kirche-krefeld-viersen.de
Ansprechstelle EKIR	Claudia Paul	Graf-Recke-Str. 209a, 40237 Düsseldorf	0211/3610312	claudia.paul@ekir.de www.ekir.de/ansprechstelle
Amt für Jugendarbeit	Erika Georg-Monney	Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf	0211/4562471	georg-monney@afj-ekir.de
Insoweit erfahrene Fachkraft	Ute Schütt	An Bruckhausen 33, 47803 Krefeld	0177-6330295	u.schuettt@bruckhausen-krefeld.de
Beratungsstelle der Diakonie Krefeld	Andrea Vogt	Dreikönigenstraße 48, 47799 Krefeld	02151/3632070	eb-krefeld@diakoniekrefeld-viersen.de

8. Vorgehen im Krisenfall – das Interventionsteam

Besteht die Vermutung einer Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung durch eine haupt-, neben- oder ehrenamtlich mitarbeitende Person unserer Gemeinde, kümmert sich unser Interventionsteam gemeinsam um den Fall. Das Interventionsteam muss klären, um welche Art von Vermutung es sich handelt, ob es weiterer Handlungsschritte bedarf und ob möglicherweise personelle Konsequenzen erfolgen müssen.

Plausibilitätsprüfung (Interventionsteam)		
UNBEGRÜNDETE VERMUTUNG	VERMUTUNG	ERHÄRTETE VERMUTUNG
Einstellung	Information der beschuldigten Person	Einleitung Freistellung/ Kündigungsverfahren/ Ausschluss aus der Kinder- und Jugendarbeit
	Information an die betroffene Person (Sorgeberechtigte)	Information an die Pressestelle/Absprachen zur öffentlichen Darstellung
	Information der Leitungsgremien	Überprüfung der Möglichkeit der Strafanzeige durch Träger/Betroffene
	Unterstützungsangebot an Betroffene, Beschuldigte, Team, Leitung	Unterstützung der Strafverfolgungsbehörde

Diese Entscheidungen setzen voraus, dass die Mitglieder des Teams Leitungsfunktion und Entscheidungskompetenz sowie die erforderlichen Kenntnisse (Personal, Recht, Jugendarbeit, etc.) haben. Zudem muss gewährleistet sein, dass das Team jederzeit im Ernstfall in einer für die Aufgabenwahrnehmung ausreichenden Besetzung zusammentreten kann. Uns ist auch wichtig, dass die Entscheidungsverantwortung auf mehrere Schultern verteilt wird und alle relevanten Faktoren Berücksichtigung finden. Daher sollen dem **Krisenteam** folgende Personen angehören:

- **Vorsitzende/Vorsitzender des Presbyteriums**
- **Stellvertretende/r Vorsitzende/r des Presbyteriums**
- **ein/e Pfarrer/in der Kirchengemeinde**
- **ein Mitglied des Kreissynodalvorstands**
- **ein/e Mitarbeitende/r der Verwaltung mit personalrechtlichen Fachkenntnissen**
- **Leitung der Kinder- und Jugendarbeit**
- **Leitung des kreiskirchlichen Jugendreferats**

Über die Zusammensetzung des Krisenteams entscheidet das Presbyterium nach Maßgabe der vorstehenden Grundsätze bei In-Kraft-Treten dieses Konzepts, zu Beginn einer Wahlperiode und aus besonderem Anlass. Zugleich benennt das Presbyterium die Mitglieder des Teams unter Berücksichtigung der für die Erfüllung von dessen Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten. Hierdurch kann sich die vorstehend vorgesehene Zusammensetzung des Teams verändern: Bringt etwa ein Mitglied des Presbyteriums personalrechtliche Fachkenntnisse ein, kann ggf. darauf verzichtet werden, ein Teammitglied aus dem Verwaltungsbereich zu benennen. Ziel bei der Auswahl der Teammitglieder soll sein, die Arbeitsfähigkeit im Ernstfall zu gewährleisten. Hierfür sorgt das Presbyterium auch durch Benennung einer ausreichenden Zahl von Vertreterinnen / Vertretern der Teammitglieder.

Die Entscheidungen des Presbyteriums über die Zusammensetzung des Krisenteams und die Benennung seiner Mitglieder werden in geeigneter Weise in der Gemeinde sowie gegenüber dem Kirchenkreis und dem Gemeindeverband bekannt gemacht.

Für eine zügige und effiziente Arbeit des Krisenteams im Ernstfall ist von zentraler Bedeutung, dass die Rollen seiner Mitglieder und die notwendigen Abläufe geregelt sind. Das Krisenteam legt zeitnah nach der Benennung seiner Mitglieder durch das Presbyterium deren Aufgaben und die Vorgehensweise im Ernstfall fest. Bei der Erstellung eines Ablaufschemas können folgende Fragen von Bedeutung sein:

- *Wer sollte wann wen informieren?*
- *Wer ist für was zuständig?*
- *Welche (arbeitsrechtlichen, strafrechtlichen) Konsequenzen ziehen bestimmte Fehlverhalten bzw. Grenzverletzungen nach sich?*
- *Welche Handlungsschritte ergeben sich bei einer hinreichenden konkreten Vermutung?*
- *Wie ist das Vorgehen bei einer vagen Vermutung?*
- *Welche Schutzmaßnahmen und Unterstützungsangebote gibt es für das betroffene Kind?*
- *Welches Unterstützungsangebot gibt es für Eltern, Mitarbeitende und die Leitungsebene?*
- *Wie ist das zu dokumentieren?*
- *Wie ist der Umgang mit der Öffentlichkeit und den Medien?*
- *Welche externen Kooperationspartner können hinzugezogen werden?*
- *Welche relevanten rechtlichen Bestimmungen sind zu beachten (z.B. Datenschutz, Arbeitsrecht)?*
- *Wie kann eine fälschlich verdächtige Person rehabilitiert werden?*

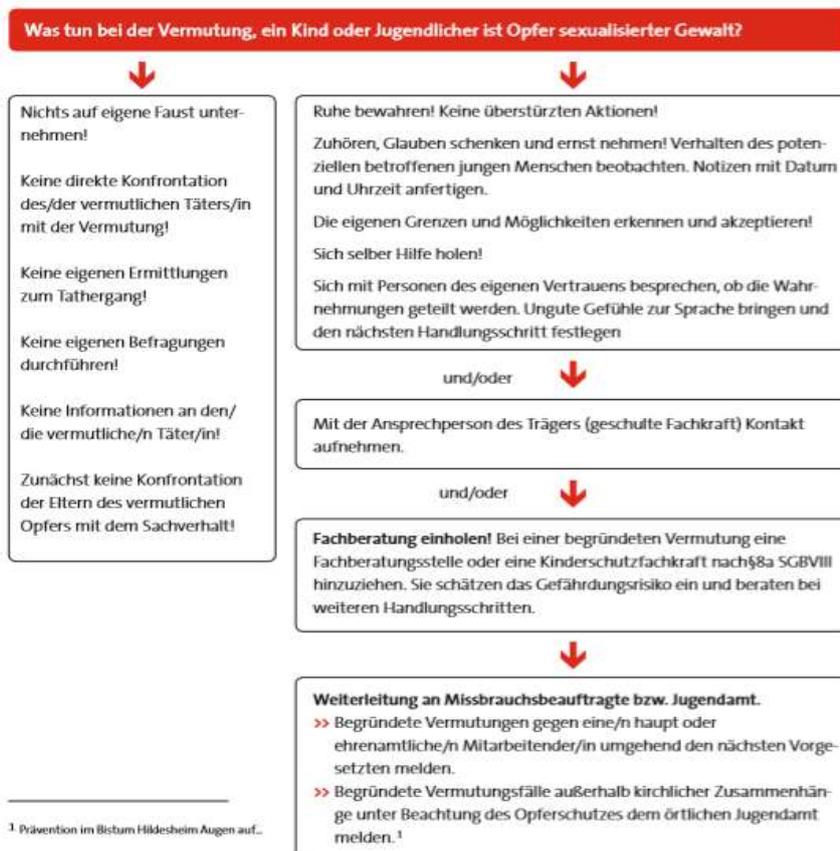
Bei der Zuweisung von Rollen sollten folgende Fragen berücksichtigt werden:

- Wer hat die Fallverantwortung?
- Wer informiert den/die Pressesprecherin und hält Kontakt zu dieser Person?
- Wer hält Kontakt bzw. holt Fachbeistand beim Landeskirchenamt?
- Wer ist Ansprechperson für die Mitarbeiter der Institution?
- Wer ist Ansprechperson für die betroffene Person und die dazugehörige Familie?
- Wer ist Ansprechperson für den/die beschuldigte Person und die Familie?
- Wer ist Ansprechperson für Nutzer der Institution?

Die Person, die die Fallverantwortung hat, kann nicht zugleich seelsorgerische Aufgaben übernehmen.

Das Interventionsteam begleitet einen Fall ggf. auch über längere Zeit bis zum Abschluss eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens und sollte nach dem Ende der Fallbearbeitung erforderlichenfalls das Geschehene gemeinsam aufarbeiten.

Beim Umgang mit einer Vermutung sexualisierter Gewalt lassen wir alle uns von nachstehenden Grundsätzen leiten:



9. Evaluation und Monitoring

Kein Konzept kann für die Ewigkeit geschrieben werden, auch kein Kinderschutzkonzept. Das Gemeindeleben und die damit verbundenen Aktivitäten sind ständigen Veränderungen unterworfen. Wir arbeiten nicht nur mit wechselnden Teilnehmenden, sondern auch mit wechselnden Mitarbeitenden.

Um in der Risikoeinschätzung, bei der Bearbeitung von Fällen und in der Präventionsarbeit aktuell zu bleiben, bedarf das Schutzkonzept einer regelmäßigen Überprüfung im Abstand von 3 – 5 Jahren oder wenn es aktuell zu Veränderungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gekommen ist.

Außerdem hat die Befassung mit der Umsetzung eines Schutzkonzeptes einen prozesshaften Charakter. Nach der Einführung muss das Konzept mit Leben gefüllt werden. Deshalb bleibt es eine ständige Aufgabe, das Konzept zu thematisieren, nach Erfahrungen in der Umsetzung zu fragen und Gespräche für die Evaluation zu nutzen.

Außerdem wird nachgehalten, ob die

- Selbstverpflichtungserklärungen gelesen, akzeptiert und unterschrieben werden,
- Führungszeugnisse vorgelegt werden und
- Fortbildungen regelmäßig besucht werden.

Hierauf achten die

- Dienstvorgesetzten für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- die haupt- und nebenamtlich Tätigen, die kinder- und jugendnah arbeiten, für ihre Ehrenamtlichen und
- die Pfarrerinnen und Pfarrer gemeinsam mit den Presbyterinnen und Presbyter untereinander in geschwisterlicher Verantwortung.



Anhang

Selbstverpflichtung

Für: _____

Evangelische Jugendarbeit wird in der Beziehung zwischen Menschen und zu Gott gestaltet.

Unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen, gehen partnerschaftlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Selbstverpflichtung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Jugend im Rheinland:

- 1. Ich verpflichte mich alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sexuelle Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.*
- 2. Ich verpflichte mich Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt zu schützen und toleriere keine Form von Gewalt.*
- 3. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu schaffen und/oder zu wahren, in dem ihnen zugehört wird und sie als eigenständige Persönlichkeiten respektiert werden.*
- 4. Ich verpflichte mich gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges nonverbales oder verbales Verhalten aktiv Stellung zu beziehen.*
- 5. Ich verhalte mich selbst niemals abwertend und unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, verbaler oder körperlicher Gewalt.*
- 6. Ich verpflichte mich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Kindern und Jugendlichen.*
- 7. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.*
- 8. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.*
- 9. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit. Ich vertusche nichts und werde mich bei konkreten Anlässen umgehend an die oder den benannte(n) kompetente(n) Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin wenden.*
- 10. Ich nehme Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Wenn ich Formen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen vermute, wende ich mich umgehend an die Leitung der Maßnahme und/oder an die oder den benannte(n) kompetente(n) Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner.*

Datum: _____

Unterschrift: _____

Beschwerde-Dokumentation

Vom Institution

Name des/r annehmenden Mitarbeitenden

Name des/der Beschwerdeführenden

Art/Inhalt der Beschwerde

Weitergeleitet am /an

Unterschrift

Weiteres Vorgehen/Weiterleitung am/an

Verantwortlich

Rückmeldung an den Adressat der Beschwerde am/Inhalt

Wiedervorlage am:

Verantwortlich

Bearbeitung einer Beschwerde (durch den Bereichsleiter)

Entscheidung zur Reaktion auf die Beschwerde (kritische Anregung)

keine Konsequenz folgende Konsequenz

Zusätzliche Entscheidungen (zum Beispiel Schulung, Diskussion in Gremien)

Zeitpunkt für die Umsetzung beschlossener Veränderungen (falls zutreffend)

Datum

Unterschrift

Zeitpunkt der Überwachung / Nachkontrolle der Veränderungen (falls zutreffend)

Datum

Unterschrift

Beschwerdeverfahren

Schritt	Verantwortlich	Vorgehensweise
Beschwerde annehmen. Nachfragen: Worum geht es? Was soll weiter geschehen?	Erste Person, die die Beschwerde entgegengenommen hat.	Dokumentation
Zuständigkeit klären	Weiterleitung an die Person, die die Beschwerde annimmt	Dokumentation – Weitergabe und Unterschrift
Beschwerde bearbeiten: - Überprüfung der Beschwerde - Evtl. Rücksprache mit dem/der Beschwerdemelder/in	Beschwerde annehmende Person	Dokumentation
Evtl. Weitergabe der Beschwerde	Personen mit Leitungsverantwortung der betreffenden Einrichtung oder deren Vorgesetzten	Dokumentation, Weitergabe und Unterschrift
Beschwerdebearbeitung	Beschwerde bearbeitende Person	Dokumentation
Lösungsmitteilung an den/die Beschwerdemelder/in	Beschwerde bearbeitende Person	Dokumentation
Absprache weiteren Vorgehens	Beschwerde bearbeitende Person	Dokumentation
Evtl. weitere Beschwerdebearbeitung oder Abschluss	Beschwerde bearbeitende Person	Bei Abschluss für Evaluationszwecke dokumentieren
Jährliche Überprüfung des Beschwerdeverfahrens und seine Wirksamkeit	Fachteam / Leitung	Jahresbesprechung